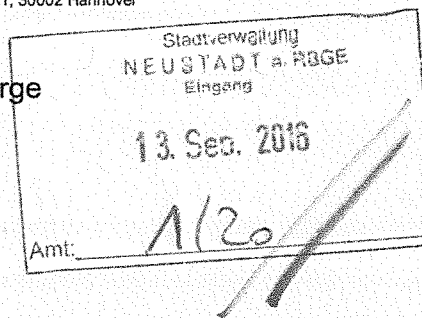




**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Stadt Neustadt am Rübenberge
Postfach 32 62
31524 Neustadt a. Rbge.



Bearbeitet von: Frau Schmoling

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
200/Experimentierklausel

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33.12 – 10005 § 181 N 9

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4668

Hannover
8.09.2016

**Ausnahmegenehmigung gem. § 181 Abs. 1 NKomVG;
Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen des § 120 NKomVG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.07.2016 nebst ergänzender Erläuterungen vom 22.08.2016 lasse ich gemäß § 181 Abs.1 NKomVG folgende Ausnahmen von § 120 NKomVG zu:

Die Stadt Neustadt am Rübenberge darf in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 für die
Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH (WBN)

Kredite für Investitionen in Höhe von insgesamt **30.000.000 €** aufnehmen.

Die Zulassung ergeht gemäß § 181 Abs. 3 NKomVG mit der Möglichkeit auf jederzeitigen Widerruf.

Hinweise

1. Grundlage der Genehmigung ist das von Ihnen im Antrag beschriebene Verfahren.
2. In der Haushaltssatzung muss der im Rahmen der Konzernkreditaufnahme jährlich vorgesehene Gesamtbetrag gesondert von der Kreditaufnahme für den Kernhaushalt festgesetzt werden. Eine entsprechende Veranschlagung der Aufnahme und Weitergabe der Kredite ist im Finanzhaushalt und in der Bilanz sowie in den Wirtschaftsplänen der beteiligten Unternehmen vorzunehmen.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Nebengebäude:
Clemensstraße 17
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

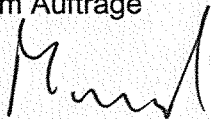
3. Eine Inanspruchnahme der Kredite im Rahmen des Modells darf im jeweiligen Haushaltsjahr erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung erfolgen.
4. Wesentliche Abweichungen von dieser Zulassung bedürfen eines neuen Antrags.
5. Jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres ist während der Laufzeit des Modellprojekts ein Bericht über den Stand der Ein- und Durchführung des Modells vorzulegen. Dabei ist ein Soll-Ist-Vergleich hinsichtlich der ursprünglich geplanten und der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen (Aufnahme und Weitergabe von Krediten, Volumen, Konditionen) vorzunehmen. Abweichungen sind zu begründen und Besonderheiten in der Umsetzung, auch organisatorischer Art, sind darzustellen und zu erläutern. Kopien der in dem Zeitraum abgeschlossenen Darlehensverträge bitte ich jeweils beizufügen.
6. Nach Beendigung des Modellprojekts bitte ich um Vorlage eines Abschlussberichts bis zum 30.06.2018.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Aussage zur Vereinbarkeit der Zulassung der Ausnahme von § 120 NKomVG mit dem EU-Beihilferecht von mir nicht getroffen wird. Ich nehme insoweit Bezug auf Ihre eigenen Ausführungen.

Eine eigene Prüfung und Bewertung Ihres Antrages zur Bereichsausnahme des sog. Konzernprivilegs nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 KWG habe ich nicht vorgenommen. Die hierzu im Antrag getroffene Feststellung habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Marek